



HVBG

HVBG-Info 30/1999 vom 24.09.1999, S. 2799 - 2802, DOK 143.262; 143.262/017-BSG

**Zur Frage der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes  
gemäß § 45 SGB X - Vertrauensschutzprüfung - BSG-Urteil vom  
16.06.1999 - B 9 V 15/98 R**

Zur Frage der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes  
gemäß § 45 SGB X - Vertrauensschutzprüfung;  
hier: BSG-Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 15/98 R -  
Das BSG hat mit Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 15/98 R - Folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Auch eine in der Sowjetischen Besatzungszone ergangene  
Verwaltungsentscheidung, die den ursächlichen Zusammenhang  
zwischen dem Kriegsdienst und einer Gesundheitsstörung bejaht, ist  
rechtsverbindlich, wenn die Verwaltung sie nach den herkömmlichen  
Grundsätzen des Versorgungsrechts getroffen hat.

Orientierungssatz:

Im Rahmen der Vertrauensschutzprüfung des § 45 SGB X wird zwar mit  
zunehmendem zeitlichen Abstand vom Zeitpunkt der  
Leistungsbewilligung die Stellung des rechtswidrig Begünstigten  
gestärkt (vgl Urteil des BSG vom 05.11.1997 - 9 RV 20/96 = BSGE  
81, 156 = SozR 3-1300 § 45 Nr 37 (HVBG-INFO 1998, 978-982)). Liegt  
die rechtswidrige Bewilligung aber bei Rücknahme des Bescheides  
nicht bereits mehrere Jahre, sondern noch nicht einmal ein Jahr  
zurück, reicht dieser Zeitraum nicht aus, um ihn bei der  
Vertrauensschutzprüfung zugunsten des Begünstigten heranzuziehen.